Stellungnahme des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Referentenentwurf
einer Verordnung zur Anpassung nationaler chemikalienrechtlicher Regelungen an das Unionsrecht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung
- Anhörung der Länder

Düsseldorf, 15.08.2025

Zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler chemikalienrechtlicher Regelungen an das Unionsrecht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung wird vorläufig Stellung genommen.

Eine abschließende Meinungsbildung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Grundsätzlich wird die Vorlage des Referentenentwurfs ausdrücklich begrüßt.

Zum Entwurf ChemOzonSchichtV

Zu § 5 Nr.3:

Hierin wird festgelegt, dass die entsprechenden Tätigkeiten nur von natürlichen Personen durchgeführt werden dürfen, die „zuverlässig“ sind. Bezüglich dieser Voraussetzung bestehen aus hiesiger Sicht mehrere Unklarheiten.

1. Es ist nicht geregelt, wer diese Zuverlässigkeitsprüfung durchführen muss. Sind dies z. B. die Unternehmen, welche die Person beschäftigt (Arbeitgeber), die Stellen, die Sachkundebescheinigungen erteilen (Handwerkskammern, anerkannte Stellen) oder die für die Überwachung zuständigen Behörden.
2. Es werden in der Verordnung keine Kriterien festgelegt, die, wie bspw. im Sprengstoffgesetz, die Zuverlässigkeit definieren. In Folge dessen ist unklar, was in diesem Zusammenhang als unzuverlässig gelten würde. Auch ist nicht bekannt, ob diese wiederholt überprüft werden muss, zum Beispiel alle 7 Jahre bei der Auffrischung der Sachkunde, was einen erheblichen Bürokratieaufwand bedeuten würde.